

Beschlussentwurf

betreffend Umfahrung Stalden auf der Schweizerischen Hauptstrasse H212 Visp – Saas Grund – Saas Fee, Teilstück : Anschluss Bielmatta – Kreisel Illas, auf dem Gebiet der Gemeinde Stalden

vom.....

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung
der Prioritäten zum Bau, Korrektion und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen
Verkehrswege;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Umfahrung Stalden auf der Schweizerischen Hauptstrasse
Nr. 212 Visp – Saas Grund – Saas Fee, Teilstück : Anschluss Bielmatta – Kreisel Illas, auf
dem Gebiet der Gemeinde von Stalden, vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojektes gemäss Art. 39ff. des
Strassengesetzes.

Art. 3

¹Die Gesamtkosten der Studien und Arbeiten zu Lasten der Strasse werden gemäss dem durch
das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 65'100'000
Franken geschätzt.

²Gemäss Staatsratsentscheid vom 9. April 2008 ist für das Bauwerk einen Betrag von
48'825'000 Franken, welcher 75 Prozent der Gesamtkosten darstellt und aus der Verwendung
der jährlichen globalen Pauschalbeteiligung des Bundes an die schweizerischen Hauptstrassen
sowie aus jährlichen Pauschalbeträge des Infrastrukturfonds für die Hauptstrassen in den
Bergregionen und Randgebieten her stammt, vorgesehen.

³Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Kanton und den interessierten
Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

⁴Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 4'882'500 Franken geschätzt.

Art. 4

Die gemäss Artikel 88 Buchstabe *b* des Strassengesetzes am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Visp, Stalden, Embd, Grächen, St. Niklaus, Randa, Täsch, Zermatt, Eisten, Saas-Balen, Saas-Grund, Saas-Fee und Saas- Almagell.

Art. 5

Sobald diese Arbeiten im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt, dürfen diese Arbeiten in Angriff genommen werden.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt derjenige vom schweizerischen Baupreisindex Tiefbau (Region Genfersee) vom April 2012.

Art. 7

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So entworfen im Staatsrat in Sitten, den 29. August 2012

Die Präsidentin des Staatsrates : **Ester Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler : **Philipp Spörri**